

Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums Bad Münstereifel e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums Bad Münstereifel
am 11.04.2018 in Bad Münstereifel.



§ 1 Name / Sitz / Eintragung / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums Bad Münstereifel“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen und führt im offiziellen Schriftverkehr den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - b) die Weiterleitung der Mittel für die
 - Anschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln
 - Einrichtung und Ausstattung der Bildungseinrichtung
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (u.a. Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektwochen, Sonderveranstaltungen) einschließlich Veranstaltungen für die Elternschaft
 - Förderung der Schülermitverwaltung
 - Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Lehrpersonals, soweit diese nicht durch den Schulträger übernommen werden
 - Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs
 - c) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich und schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ansprüche gegenüber dem Verein auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden entstehen nicht.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung darüber, ob der Vorstand einen Etat aufzustellen hat, sowie gegebenenfalls über den vom Vorstand vorgelegten Etat
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - i) Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gemäß § 9
 - j) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist bzw. schriftlich an ein der Bildungseinrichtung angehörendes Kind übergeben wurde.

- b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
 - c) Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - e) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses wird den Mitgliedern über die Internetseite der Bildungseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und liegt im Sekretariat der Bildungseinrichtung zur Kenntnis aus. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.
- (2) Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
 - 1. die/der Vorsitzende
 - 2. ein/e oder zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 3. der/die Kassierer/in
 - 4. der/die Schriftführer/in
 - 5. ein oder zwei Beisitzer/innen

Ein/e Vertreter/in der Schulleitung ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Fachleute zu seinen Sitzungen einladen.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Telefax fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen kein schriftlicher Einspruch bei der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter erhoben wird.
- (4) Die Vorstandssitzung soll mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, ggf. Aufstellung eines Etats
 - d) Bearbeitung der eingegangenen Förderanträge
 - e) Mitwirkung bei Aufnahme von Neumitgliedern und beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Mitgliederwerbung und Spendensammlung sowie Vertretung des Vereines im Rahmen von Schulveranstaltungen

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
- (4) Die Kassenprüfung ist zeitnah vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über die Kassenprüfung wird ein Bericht erstellt, in dem auch zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen ist. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse und die Bankverbindung im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Zwecke haben dem ursprünglichen Satzungszweck des Vereins möglichst nahe zu kommen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 11.04.2018 durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Bad Münstereifel beschlossen.

Peter Jacobs
Vorsitzender

Otto M. Jacobs
stv. Vorsitzender